



Holznutzungsreglement

für die

Einwohnergemeinde Farnern

Beschlossen durch die Versammlung der Einwohnergemeinde Farnern am **11.06.2018**
Inkraftsetzung: **01.01.2019**

Allgemeines

Grundsatz	<p>Art. 1 ¹ Dieses Reglement bestimmt die nutzungsberechtigten Personen sowie Art und Höhe der Nutzung in der Einwohnergemeinde Farnern.</p> <p>² Es soll insbesondere gewährleisten, dass die Nutzung nach sachlichen Kriterien und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebots erfolgt.</p>
Nutzungsjahr	<p>Art. 2 Das Nutzungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.</p>
Anmeldung	<p>Art. 3 ¹ Wer neu die Holznutzung beanspruchen will, teilt dies schriftlich bis zum 31. Oktober des dem Nutzungsjahr vorangehenden Jahres dem Ressortleiter Wald mit.</p> <p>² Der Gemeinderat entscheidet im Rahmen dieses Reglements, ob und in welchem Umfang, das Nutzungsrecht gewährt werden kann.</p> <p>³ Die Anmeldegebühr beträgt Fr. 25.--.</p>

Nutzungsberechtigung

Anspruch auf Nutzung	<p>Art. 4 ¹ Anspruch auf Nutzung hat, wer zu Beginn des Nutzungsjahres</p> <ol style="list-style-type: none">das Stimmrecht der Gemeinde Farnern besitztdas 18. Altersjahr zurückgelegt hat,einen eigenen Haushalt führt. <p>² Führen mehrere anspruchsberechtigte Personen gemeinsam einen Haushalt, wird an diese insgesamt ein Nutzen ausgerichtet.</p>
Vorübergehender Verzicht auf die Holznutzung	<p>Art. 5 ¹ Berechtigte Personen nach Artikel 4 können vorübergehend auf die Holznutzung verzichten, sofern sie bis zum 31. August eine schriftliche Meldung an den Ressortleiter Wald vornehmen.</p> <p>² Der Widerruf auf den vorübergehenden Verzicht ist jederzeit möglich. Er hat mit schriftlicher Meldung an den Ressortleiter Wald bis 31. August zu erfolgen.</p>
Verlust der Nutzung	<p>Art. 6 ¹ Die Nutzungsberechtigung verliert, wer</p> <ol style="list-style-type: none">stirbt,das Stimmrecht der Gemeinde Farnern verliert,definitiv auf die Nutzungsberechtigung verzichtet und dies schriftlich mitteilt,den eigenen Haushalt aufgibt. <p>² Wer die Nutzungsberechtigung verliert, kann die Nutzung für das laufende Nutzungsjahr noch beanspruchen.</p>

Grösse des Holzloses	<p>Art. 7 Alle Nutzungsberechtigten haben Anspruch auf ein ganzes Los. Es werden ganze oder halbe Lose nach folgenden Grundsätzen an die ausgerichtet:</p> <p>¹Ein Ehepaar mit und ohne Kinder bezieht ein ganzes Los. Den Ehepaaren gleichgestellt sind Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben.</p> <p>²Verwitwete Personen mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern beziehen ein ganzes Los.</p> <p>³Alleinstehende Personen ohne Kinder erhalten ebenfalls ein ganzes Los.</p>
----------------------	---

Nutzungsarten

Holznutzen Bezug von Brennholz	<p>Art. 8 ¹ Alle Nutzungsberechtigten haben Anspruch auf ein Los Brennholz. Ob ein Nutzungsberechtigter auf ein ganzes oder ein halbes Los Anrecht hat, ist in Artikel 7 geregelt. Ein Los besteht aus drei Ster. Die Nutzungsberechtigten können frei bestimmen, ob sie ein/zwei oder drei Ster beziehen wollen. Zusätzliche Holzstere müssen gegen Gebühr bestellt werden. Die Gebühr wird jährlich durch den Gemeinderat bestimmt.</p> <p>² Der Gemeinderat legt die Grösse des Loses fest und bestimmt, wann und wo das Holz abgeholt werden kann. Das Holz ist bis am 30. September abzuführen. Nach diesem Termin im Wald verbliebenes Holz fällt entschädigungslos an die Einwohnergemeinde zurück.</p> <p>³ Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrages an die Rüstkosten fest. Die Rüstkosten gehen zu Lasten des Berechtigten.</p>
-----------------------------------	---

Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung	Art. 9 Der Gemeinderat passt die bisherige Holznutzung diesem Reglement an.
Inkrafttreten	Art. 10 Der Gemeinderat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.
Aufhebung bestehender Vorschriften	Art. 11 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle widersprechenden Bestimmungen, insbesondere das Wald- und Nutzungsreglement vom 27.01.1931 für die Holzgemeinde Farnern sowie das Holznutzungsreglement für die Einwohnergemeinde Farnern vom 21.06.2007, aufgehoben.

Dieses Reglement ist anlässlich der Versammlung der Einwohnergemeinde Farnern vom
11.06.2018 beschlossen worden.

Im Namen der Einwohnergemeinde Farnern

Der Präsident: Die Gemeindegeschreiberin:

R. Guazzini F. Allemann

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin der Einwohnergemeinde Farnern bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom **22.05.2018 bis 20.06.2018** in der Gemeindeverwaltung Farnern öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert im Amtsanzeiger **Nr. 20 vom 16. Mai 2018**.

Farnern, **21. Juni 2018**

Die Gemeindeschreiberin

F. Allemann